

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

BEITRÄGE

RAINER KILB

Zur Planbarkeit von Prozessen – kritische
Anmerkungen zur Planung als Teil Sozialer
Arbeit (S. 340-353)

Rainer Kilb

Zur Planbarkeit von Prozessen – kritische Anmerkungen zur Planung als Teil Sozialer Arbeit

Was ist planbar, was nicht?

»Ja, mach nur einen Plan!
Sei nur ein großes Licht!
Und mach dann noch’nen zweiten Plan
Gehn tun sie beide nicht.
Denn für dieses Leben
Ist der Mensch nicht schlecht genug.
Doch sein höhres Streben
Ist ein schöner Zug.«

Die zweite Strophe Bertolt Brechts »Ballade von der Unzulänglichkeit menschlichen Handelns« (1928) soll hier zunächst der grundsätzlichen Relativierung von Planbarkeitserwartungen im sozialen Bereich dienen. Nichtsdestotrotz bedient sich die professionelle Soziale Arbeit dieses Begriffes, obwohl dieser für das, was in den verschiedenen Handlungsfeldern eigentlich angestrebt wird und wie es letztendlich realiter stattfindet bzw. umgesetzt wird, wenn überhaupt nur eingeschränkt tauglich erscheint. Ich werde deshalb im Folgenden zwar den Begriff des Planens nutzen, da dieser sowohl im Fachjargon als auch im gesetzlichen Rahmen verankert ist, ihn gleichzeitig aber kritisch auf seine semantische Korrektheit hin reflektieren.

Planungs-
ebenen

Unter Sozialplanung werden grundsätzlich Planungsprozesse auf drei verschiedenen Ebenen verstanden: (1) Auf der individuellen Ebene sind einerseits Fall bezogenes Case- bzw. Care-Management sowie gesetzlich verankert die Hilfeplanung nach §36 SGB VIII für Planungen von Erzieherischen Hilfen relevant; angewandt wird dieses Verfahren auch in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Handicaps (§58 SGB XII) und bei Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 68 SGB XII). (2) Auf Einrichtungs- und Angebotsebene stellen Konzeptions- und Organisationsentwicklung Planungsvarianten dar und auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene wurde mit der Jugendhilfeplanung ein Instrumentarium der Infrastrukturplanung gesetzlich verankert (§ 80 SGB VIII). Parallel hierzu kommt i. d. R. auf kommunaler Ebene Sozialplanung meist in der Form als sozialstrukturelle Grundlagenanalyse auch in anderen Sozialen Bereichen zum Einsatz (3). Letztere kann auch bei der Stadt- und Landkreisentwicklung bzw. bei der Strukturierung neuer Quartiere eine Rolle spielen.

Selbstverständlich spielen Bedarfsplanungen auch im Bereich der sozialen Sicherungssysteme eine Rolle, die aber gewöhnlich nicht unter dem Label von Sozialplanung gefasst werden.

1 Ist die Zukunft des Sozialen überhaupt antizipierbar?

Spätestens die große fortlaufende Binnenmigration in die metropolitanen Ballungsräume sowie die letzten beiden Flüchtlingsbewegungen in den frühen 1990er Jahren und seit 2013 haben aufgezeigt, wie kompliziert Prognosen im sozialen Bereich